Ursprüngliche Fassung	Geänderte Fassung	Erläuterung
Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Einrichtungen erhebt die Gemeinde Nottuln Entgelte gem. des als Anlage 1 beigefügten Tarifs, der Bestandteil dieser Richtlinien ist. Für die Alte Amtmannei und das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof gelten gesonderte Richtlinien.	Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Einrichtungen zum nicht sportlichen Zwecke erhebt die Gemeinde Nottuln Entgelte gem. des als Anlage 1 und 2 beigefügten Tarifs, der Bestandteil dieser Richtlinien ist. Bei Befreiung von den festgesetzten Entgelten ist eine Betriebskostenpauschale zu zahlen.	Die Richtlinien für „sonstige gemeindliche Räume und Flächen“ und für „Alte Amtmannei und Schulze Frenkings Hof“ wurden zusammengeführt unter „Richtlinien für Versammlungsstätten und Veranstaltungsräume“
1. Die festgesetzten Entgelte sind grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person, die die gemeindliche Einrichtung in Anspruch nimmt, zu zahlen.	1. Die festgesetzten Entgelte (siehe Anlage) sind grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person, die die gemeindliche Einrichtung in Anspruch nimmt, zu zahlen.	
2. Eine Befreiung scheidet grundsätzlich bei a) Inanspruchnahme aus rein privaten bzw. persönlichen Gründen (Hochzeiten, Geburtstage etc.) und b) Inanspruchnahme aus wirtschaftlichen oder geschäftlichen Gründen aus.	2. Eine Befreiung scheidet grundsätzlich aus bei a) Inanspruchnahme aus rein privaten bzw. persönlichen Gründen (Hochzeiten, Geburtstage etc.) und b) Inanspruchnahme aus wirtschaftlichen oder geschäftlichen Gründen.	
3. Die festgesetzten Entgelte werden nicht erhoben: a) Für nichtwirtschaftliche öffentliche Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich jedermann Zutritt hat, die im öffentlichen Interesse liegen und ein evtl. zu zahlendes Eintrittsgeld lediglich einen Kostenbeitrag darstellt. Den Nachweis, dass ein Gewinn nicht erzielt wird bzw. dass dieser einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt wird, obliegt dem Veranstalter**/**der Veranstalterin.	3. Die festgesetzten Entgelte werden nicht erhoben: a) Für nichtwirtschaftliche öffentliche Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich jedermann Zutritt hat, die im öffentlichen Interesse liegen und ein evtl. zu zahlendes Eintrittsgeld lediglich einen Kostenbeitrag darstellt. Den Nachweis, dass ein Gewinn nicht erzielt wird bzw. dass dieser einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt wird, obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin.	

b) Für die Inanspruchnahme durch die auf sozialem Gebiet tätigen Vereine und Verbände. c) Für die Inanspruchnahme durch die gemeinnützigen Vereine und Verbände, soweit die Veranstaltungen nicht ausschließlich privaten Charakter (Geburtstag eines Mitglieds) haben. d) Für die Inanspruchnahme der Sporthallen durch in Nottuln ansässige sporttreibende Vereine für den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb, Turniere. Hier gelten gesonderte Richtlinien. e) Für politische Veranstaltungen der in Nottuln ansässigen Parteien und politischen Vereinigungen. f) Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde Nottuln liegen bzw. den Interessen der Gemeinde förderlich sind. Über die Unentgeltlichkeit bzw. Reduzierung der Entgelte entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall auf Antrag.	b) Für die Inanspruchnahme durch die auf sozialem Gebiet tätigen Vereine und Verbände. c) Für die Inanspruchnahme durch die gemeinnützigen Vereine und Verbände, soweit die Veranstaltungen nicht ausschließlich privaten Charakter (Geburtstag eines Mitglieds) haben. d) Für die Inanspruchnahme der Sporthallen durch in Nottuln ansässige sporttreibende Vereine für den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb, Turniere. Hier gelten gesonderte Richtlinien. e) Für politische Veranstaltungen der in Nottuln ansässigen Parteien und politischen Vereinigungen. f) Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde Nottuln liegen bzw. den Interessen der Gemeinde förderlich sind. Über die Unentgeltlichkeit bzw. Reduzierung der Entgelte entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall auf Antrag. Für alle unter 3 a) bis f) genannten Zusammenkünfte wird die jeweils festgesetzte Betriebskostenpauschale (siehe Anlage) erhoben.	Ergänzende Erläuterung zur Unterscheidung zwischen Entgelt und Betriebskostenpauschale.
4. Sollte eine Befreiung von Entgelten entsprechend den vorgenannten Richtlinien ausgesprochen werden, ist grundsätzlich eine Betriebskostenpauschale von 10% (mindestens 20 €) zu entrichten, soweit nicht anderslautende öffentliche- oder privatrechtliche Regelungen entgegenstehen. Eine Betriebskostenpauschale wird nicht erhoben bei Vereins- und Breitensport der ortsansässigen Vereine und sozialen Einrichtungen.		Diese Regelung kommt in der Praxis nicht zum Tragen. Zur Vereinfachung der Abrechnungsvorgehens wird diese Ziffer gestrichen.

5. Sollte das Auslegen eines Schutzbelages in der Mehrzweckhalle erforderlich werden, ist vor Beginn der Veranstaltung eine Kaution für die Reinigung des Hallenbodens von 100 € zu hinterlegen. Zusätzlich ist eine Gebühr in Höhe von 100 € für die Endreinigung (Boden wird mit entsprechender Maschine gereinigt) zu zahlen.	4. Sollte das Auslegen eines Schutzbelages in der Mehrzweckhalle erforderlich werden, ist eine Gebühr in Höhe von 100 € für die Endreinigung des Hallenbodens (Boden wird mit entsprechender Maschine gereinigt) zu zahlen.	
6. Bei einer Inanspruchnahme der Küche ist eine Kaution von 100 € zu entrichten.	5. Bei einer Inanspruchnahme der Küche ist eine Kaution von 100 € zu entrichten.	
7. Sollte die Inanspruchnahme des Bauhofes oder Dritter notwendig werden, sind die dabei entstehenden Kosten nach Stundenaufwand zu erstatten.	6. Sollte die Inanspruchnahme des Bauhofes oder Dritter notwendig werden, sind die dabei entstehenden Kosten nach Stundenaufwand zu erstatten.	
8. Diese Richtlinien treten zum 24.02.2026 in Kraft.	7. Diese Richtlinien treten zum 1.01.2027 in Kraft.	